

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 88/13 B

L 3 AL 1677/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 AL 3641/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2013 durch den
Richter Dr. Leithener - Vorsitzender - sowie den Richter Mutschler
und die Richterin Siefert
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juni 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der durch § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfrage sich stellt, dass die Frage noch nicht geklärt ist, weshalb ihre Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung der Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die von der Klägerin vorgelegte Beschwerdebegründung vom 16.8.2013 nicht.
- 3 Die Klägerin und Beschwerdeführerin versäumt es bereits, eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte, unmissverständlich zu formulieren. Sie führt aus, das Verwaltungshandeln der Beklagten und die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) verletze ihr Recht auf eine "gute Verwaltung" iS des Art 41 Abs 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGrDRCh) und die Sache habe grundsätzliche Bedeutung, "da sie der Fortbildung des Rechts zur Klärung der Voraussetzungen von Rückforderungsansprüchen unter Beachtung von Art 41 dient". Sie trägt ferner vor, es sei, selbst wenn eine Verletzung des Art 41 Abs 1 EUGrDRCh nicht vorliege, Art 41 Abs 3 EUGrDRCh zu beachten und anzuwenden, wonach sie Anspruch auf Schadensersatz nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen habe, wobei ihr Schaden darin bestehe, dass sie mit einem Rückforderungsanspruch belastet sei; auch insoweit sei "die grundsätzliche Bedeutung der aufgeworfenen Fragen" gegeben. Aus diesen Ausführungen ergibt sich aber nicht zweifelsfrei, über genau welche Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden sein könnte, zumal die Beschwerdeführerin nicht näher auf die Rechtsausführungen des LSG zu den §§ 45 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) bzw die §§ 328 und 330 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und die insoweit vom LSG zitierte Rechtsprechung eingeht.
- 4 Selbst wenn aber dem Gesamtvorbringen der Beschwerdebegründung sinngemäß eine Rechtsfrage zur Auslegung der vom LSG angewandten Vorschriften des SGB III und des SGB X in Verbindung mit den angeführten Bestimmungen der EUGrDRCh zu entnehmen sein sollte,



genügt das Vorbringen jedenfalls nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Beruft sich nämlich ein Beschwerdeführer oder eine Beschwerdeführerin - wie vorliegend die Klägerin - auf einen Verstoß gegen europäisches Gemeinschaftsrecht, bedarf es wie bei Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung substantieller Argumentation (*vgl. ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 355 mwN*). In der Beschwerdebegründung muss dann auch auf die Ausgestaltung der einfachgesetzlichen Normen unter Erörterung der vorliegenden Rechtsprechung eingegangen werden (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Soweit unmittelbar einschlägige Rechtsprechung nicht vorliegen sollte, ist auszuführen, ob sich aus der Rechtsprechung zu vergleichbaren Regelungen Anhaltspunkte dafür ergeben, wie die konkret aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Insoweit genügt das Vorbringen der Klägerin, das LSG habe ihr Vorbringen zu Art 41 EUGrdRCh nicht beachtet und Rechtsprechung hierzu liege - soweit bekannt - nicht vor, offensichtlich nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG. Soweit die Klägerin geltend macht, ihre Rechte seien durch die Entscheidung des LSG verletzt, ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht schon deshalb gegeben sind, weil das LSG in der Sache unrichtig entschieden haben könnte (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

